



Eisenstadt, am 03.08.2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde vom 31.07.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Abgrenzung der Befallszone und Sicherheitszone)

Gemäß § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019 in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 7 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 2026 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), LGBl. Nr. 42/2026 wird verordnet:

§ 1

Befallszone

- (1) Auf Grund des amtlich nachgewiesenen Vorkommens des Schadorganismus Goldgelbe Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) wird das Gebiet in der **Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Stadtbezirk Kleinhöflein im Burgenland nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagekarte als Befallszone** (das Gebiet, das sich 500 m um die Ausbruchsstelle befindet) festgelegt.
- (2) Als **Sicherheitszone** wird das Gebiet, das sich **im Umkreis von 2500 Metern um die Befallszone** befindet, festgelegt.
- (3) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens zwei Jahre nach der letzten Meldung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Wirtspflanzen sind die Weinrebe (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).
- (2) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder

Besitzerinnen und Besitzer nicht herangezogen werden, obliegt die Rodung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

- (3) In der durch diese Verordnung abgegrenzten Befallszone und Sicherheitszone sind sämtliche Weingärten gemäß § 2 Abs. 6 Bgld. WeinbauG 2019, LGBl. Nr. 90/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2025 und Rebstöcke in Hausgärten, auf privaten Grundstücken sowie auf sonstigen Standorten außerhalb erwerbsmäßig bewirtschafteter Weingärten entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen zu unterziehen.
- (4) Sämtliche Weingärten und Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten sind entsprechend der Bekanntgabe der Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung (GFD) für das Jahr 2026 im Burgenland (GFD Strategie Burgenland) vom 01.06.2026 auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Burgenland durchzuführen. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in der Gemeinde ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.
- (5) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Besitzerinnen und Besitzern **jeweils bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.
- (6) Aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- (7) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen. Sämtliche Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (8) Die Bekämpfungsmaßnahmen für das 3. Larvenstadium sind bis 20. Juli 2026 umzusetzen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 4
Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister

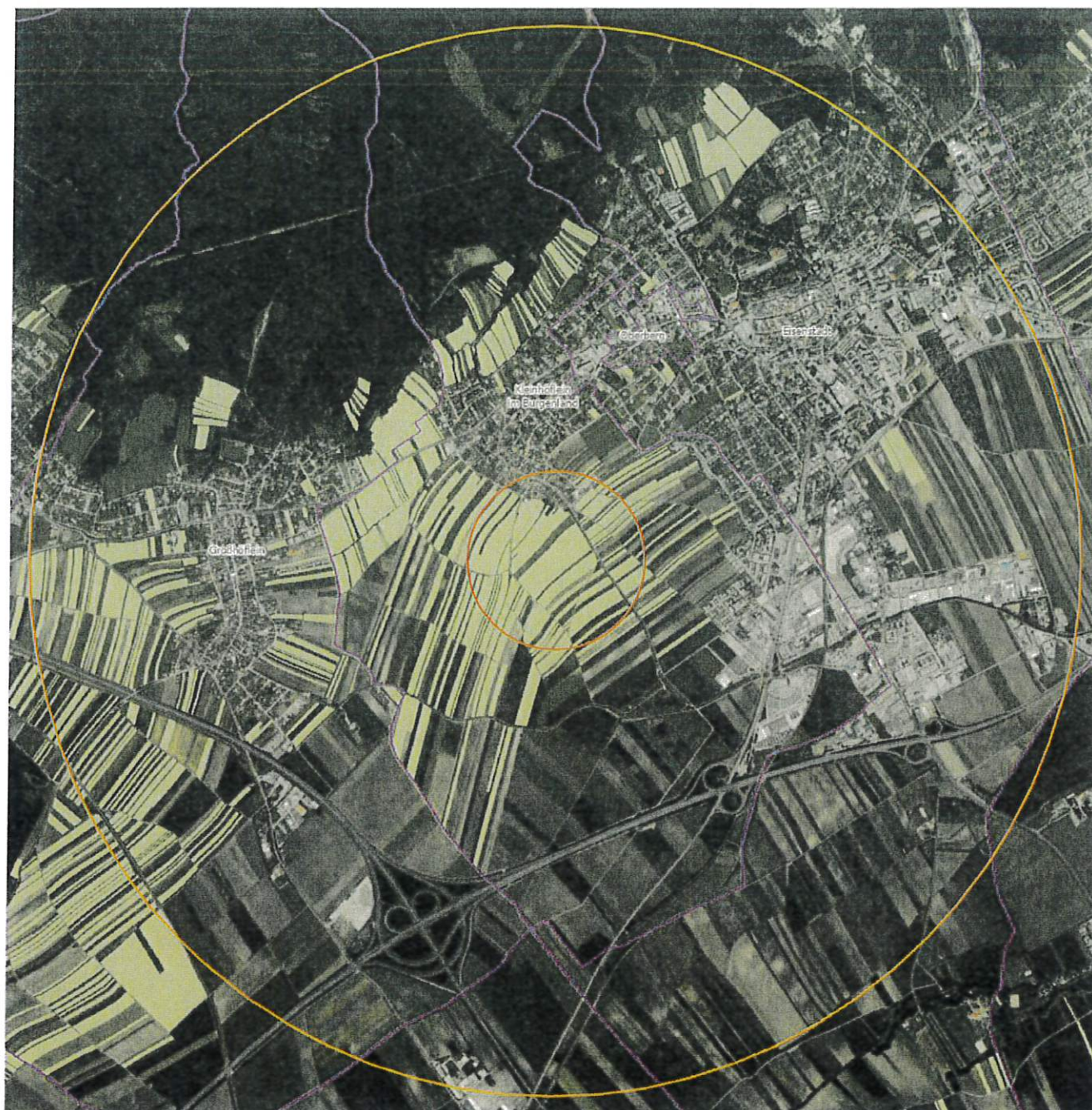

Mag. Török

Angeschlagen:

Abgenommen:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Homepage
3. Bgld. Landwirtschaftskammer, Esterhayzstraße 15, 7000 Eisenstadt, z.H.
Pflanzenschutzwarndienst
4. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4, Referat Agrarrecht und Agrarbehörde
5. Weinbautreibende in der Befallszone
6. Akt



Legende

-  Befallszone
-  Sicherheitszone
-  Staatsgrenze
-  Katastralgemeindegrenzen
-  Schläge

Automatisierter Bericht für GFD - Darstellung
Meldung: 30008_1545
Datum Meldung: 20260716